

RA Markus Eberlein  
Leiter Geschäftsbereich Recht

**Fachverband der Stuckateure  
für Ausbau und Fassade Baden-Württemberg (SAF)**  
Wollgrasweg 23  
70599 Stuttgart

Telefon: 07 11 / 4 51 23-13  
Telefax: 07 11 / 4 51 23-50  
E-Mail: [eberlein@stuck-verband.de](mailto:eberlein@stuck-verband.de)  
Internet: [www.stuck-verband.de](http://www.stuck-verband.de)  
Internet: [www.stuck-komzet.de](http://www.stuck-komzet.de)

**Von:** Sonnentag, Daniel (UM) [<mailto:Daniel.Sonnentag@um.bwl.de>]  
**Gesendet:** Dienstag, 27. September 2016 13:44  
**An:** Markus Eberlein  
**Cc:** 'Achelis'; Kurtz, Tilo (UM)  
**Betreff:** Beratungsergebnis Nr. 2016-24 PG-EnEV Sitzung am 13.09.2016: WDVS /  
Auslegungsfrage zur EnEV, Anfrage Fachverband der Stuckateure BW

Sehr geehrter Herr Eberlein,

Ihre nochmals beigefügte Anfrage per Email vom 22.6.2016 an Herrn Dr. Achelis, Vorsitzender der Projektgruppe „EnEV“ (PG-EnEV) der Bauministerkonferenz, wurde in der Sitzung am 13.9.2016 in Bonn beraten. Das Ergebnis der Beratung möchten wir Ihnen im Folgenden mitteilen:

Die Frage, ob die EnEV in der geltenden Fassung Anforderungen beim Anbringen eines Wärmedämmverbundsystems (WDVS) stellt, bezieht sich auf § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 1 EnEV 2013. Dort sind die Maßnahmen an Außenwänden bestehender Gebäude genannt, die die Dämmpflichten nach § 9 Abs.1 EnEV 2013 auslösen:

*„Soweit bei beheizten oder gekühlten Räumen Außenwände ersetzt oder erstmals eingebaut werden, sind die Anforderungen nach Tabelle 1 Zeile 1 einzuhalten. Dies ist auch auf Außenwände anzuwenden, die in der Weise erneuert werden, dass bei einer bestehenden Wand  
a) auf der Außenseite Bekleidungen in Form von Platten oder plattenartigen Bauteilen oder Verschalungen sowie Mauerwerks-Vorsatzschalen angebracht werden oder  
b) der Außenputz erneuert wird.“*

Mit der EnEV 2013 ist in Anlage 3 Nr. 1 – Außenwände – der Auslösetatbestand des Einbaus von Dämmschichten entfallen. Der Einbau von Dämmplatten eines Wärmedämmverbundsystems kann nun jedoch nicht der Maßnahme a) zugeordnet werden. So sind im Sinne von Nr. 1 a) unter „Bekleidungen in Form von Platten oder plattenartigen Bauteilen“ üblicherweise Fassadenoberflächen aus keramischen Platten, Betonwerkstein- oder Naturwerksteinplatten oder anderen, verschiedenartigsten Platten, meist als vorgehängte und hinterlüftete Konstruktionen, zu verstehen. Die Formulierung unter a) bestand seit der Wärmeschutzverordnung 1995 neben der Maßnahme des Einbaus von Dämmschichten, die seither die Grundlage für Anforderungen beim Einbau von Wärmedämmverbundsystemen darstellte, sowie weiteren Maßnahmen als Auslösetatbestand. Schon daraus ist ersichtlich, dass das Anbringen eines Wärmedämmverbundsystems hingegen keine der unter a) genannten Maßnahmen darstellt.

Das Anbringen eines Wärmedämmverbundsystems fällt jedoch dann unter den Auslösetatbestand Anlage 3 Nr.1 b), wenn der Außenputz im Sinne der EnEV erneuert wird (dazu Auslegung XX-2 zu §9 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe b) EnEV 2013). **Wird hingegen ein Wärmeverbundsystem ohne Abschlagen des Altputzes angebracht, bleibt es mit der derzeit gültigen Regelung der EnEV 2013 dem Hauseigentümer überlassen, in welcher Dicke die Dämmschicht ausgeführt wird. Auf dieser Grundlage können Hauseigentümer, die bislang aufgrund der starren Vorgaben der zurückliegenden Fassungen der EnEV von der Ausführung einer Außenwanddämmung ganz Abstand genommen hatten, selbst die auf ihren jeweiligen Einzelfall zugeschnittene energetisch und wirtschaftlich optimale Lösung wählen.** Die PG-EnEV hält die maßgeblichen Regelungen der EnEV in Verbindung mit den bestehenden Auslegungen für eindeutig und sieht diesbezüglich von einer weiteren Auslegung ab.

Ob beabsichtigt ist, die Auslösetatbestände im Zuge der anstehenden Novellierung des Energiesparrechtes unverändert beizubehalten, lässt sich derzeit nicht sagen, da bislang kein Gesetzes-/Verordnungsentwurf seitens des Bundes vorgelegt wurde.

Mit freundlichen Grüßen  
Daniel Sonnentag



**Baden-Württemberg**

Daniel Sonnentag  
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft  
Referat 62  
Kernerplatz 9  
70182 Stuttgart

Telefon: +49 (711) 126-1217  
Fax: +49 (711) 126-1258

E-Mail: [Daniel.Sonnentag@um.bwl.de](mailto:Daniel.Sonnentag@um.bwl.de)  
Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

+++ Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser E-Mail erforderlich ist +++